

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers für das Jahr 2013

Hannover, 11. November 2013

In der Anlage übersenden wir den von der Landessynode erbetenen Bericht des Landeskirchenamtes zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Jahr 2013.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlagen

Anlage 1

Der vorliegende Bericht hat einen expliziten Schwerpunkt im Bereich der Fragen von Kindeswohl und Prävention von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, da diese in der Landeskirche in den vergangenen Jahren intensiv bearbeitet und insbesondere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verstärkt sensibilisiert und qualifiziert wurden.

- Im Jahr 2005 wurden erste Hinweise zur Prävention in der Broschüre „Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“ grundlegend festgehalten und veröffentlicht.
- Im Mai 2010 wurde eine Telefon-Hotline als Anlaufstelle für alle aktuellen und in der Vergangenheit liegenden Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Die Hotline ist inzwischen in eine ständige Einrichtung überführt worden; seit dem Jahr 2013 besteht eine Kooperation mit der Reformierten Kirche.
- Ebenfalls im Mai 2010 wurde die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für beruflich Mitarbeitende verpflichtend eingeführt. Inzwischen ist auch für ehrenamtlich Mitarbeitende eine Regelung für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vereinbart, die sich an Art und Umfang der Kontaktpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen orientiert. In der entsprechenden Rundverfügung ist zusammenfassend formuliert: *„Ehrenamtliche, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, haben dem kirchlichen Rechtsträger vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.“*¹
- Gleichzeitig wurde, insbesondere in den drei besonders betroffenen Arbeitsbereichen der Kindertagesstätten, der Schulen und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Konzept zur Prävention weiterentwickelt. Die ersten vier Broschüren einer Publikationsreihe mit Materialien erschienen im Jahr 2012²; eine Arbeitshilfe speziell für die Arbeit in den Schulen ist im Jahr erschienen.³ Gleichzeitig wurde im Rahmen der landeskirchlichen Internetseite die neue Themenseite praevention.landeskirche-hannovers.de eingerichtet, die seitdem ständig aktualisiert wird. Dort sind u.a. die genannten Broschüren veröffentlicht, dazu Links und weitere Hinweise, vor allem auf Hilfen: auf die Hotline, die Ansprechstelle, die Unabhängige Kommission und die Kri-

¹ Rundverfügung G9/2013, Seite 1

² 1) Information - Kommunikation - Intervention. Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

2) Rechtstexte zur Prävention sexualisierter Gewalt

3) Kindeswohl. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (in Kooperation mit der Evangelischen Jugend)

4) Prävention sexualisierter Gewalt. Theologische Beiträge zur Diskussion

³ Melanie Beiner, Dietmar Peter (Hg.): Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Grundsätzliches und Materialien für Schule und Unterricht (in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut Loccum)

senpläne. Weiter wurden Arbeitshilfen wie Selbstverpflichtungserklärung und Teamvertrag, Schulungsbausteine, Vorträge zur Information über und Sensibilisierung für das Thema auch von den Gremien der Jugendarbeit erarbeitet und veröffentlicht.

- Zur besseren Vernetzung unter den Verantwortlichen in der Landeskirche und im Diakonischen Werk wurde im Jahr 2012 ein Runder Tisch zu Fragen der Prävention, Intervention und Hilfe gegenüber Fällen sexualisierter Gewalt eingerichtet. Er soll die Präventionsarbeit in der Landeskirche kritisch begleiten und weiterentwickeln, die Umsetzung von Konzepten zur Prävention und Intervention gegenüber sexualisierter Gewalt unterstützen und die unterschiedlichen Sichtweise auf das Thema, vor allem die beratend-pädagogische Sichtweise, die rechtliche Betrachtung und die Betrachtung aus der Sicht der Öffentlichkeitsarbeit, miteinander ins Gespräch bringen. Am Runden Tisch nehmen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Einrichtungen aus der Diakonie, der diakonischen Beratungsarbeit, dem Bildungsbereich und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen teil. Die Leiterin der landeskirchlichen Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt, Frau Pastorin Mahler, hat zusammen mit den Oberlandeskirchenräten Frau Dr. Gäfgen-Track und Herrn Dr. Mainusch die Moderation übernommen.

1. Kindeswohl und Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Spätestens seit dem Jahr 2005, als mit dem Kinder- und Jugendhilferechtsreformgesetz (KICK) der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ausdrücklich beschrieben und in der Folge Kirchenkreise aufgefordert wurde, zu diesem Thema mit den zuständigen Landkreisen Regelungsvereinbarungen zu treffen, begleitet das Thema „Schutz des Kindeswohls und Verhinderung sexualisierter Gewalt“ die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen permanent. Dies trifft auch und gerade auf den kirchlichen Bereich zu – ist hier doch zu beobachten, dass die hohen moralischen Erwartungen an kirchliches Handeln einerseits und die Bereitschaft, in einer zunehmend säkularen Gesellschaft dem Fehlverhalten Handelnder in einer Institution wie der Kirche besonders kritisch und sensibel gegenüber zu treten andererseits dazu führen, dass sehr genau geschaut wird und im Falle auftretender Vorkommnisse kaum Toleranz zu erwarten ist.

Dabei ist der Umgang mit dem Thema gerade im Bereich der Landeskirche Hannovers schon lange nicht strittig, und für alle Bereiche gilt weiterhin: *„In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat die hannoversche Landeskirche einen hohen Anspruch; das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die Förderung ihrer Entwicklung, ihre Bildung und die Weitergabe des Glaubens waren und sind für die Landeskirche hand-*

lungsleitend".⁴

Die Rundverfügung G 9/2013 des Landeskirchenamtes „Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit“ als Konsequenz des am 1. Januar 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ nimmt erneut die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in die Pflicht, da der Gesetzgeber vorsieht, dass es zwingend Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger gibt, d.h. in der Regel zwischen Landkreis und Kirchenkreis bzw. Kirchengemeinden. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, wie die Kirche sicher stellen möchte, dass „auf kirchlichen Tätigkeitsfeldern keine Personen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden“⁵ und welchen Beitrag der öffentliche Träger leistet, um Kirchengemeinden und Kirchenkreise in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe nachzukommen.

Kurz soll an dieser Stelle erläutert werden, wie der Verlauf der Debatte seit Inkrafttreten der jetzt gültigen gesetzlichen Grundlage hierfür war und wie innerhalb der hannoverschen Landeskirche und ihrer Beschlussgremien hierzu diskutiert und gehandelt wurde.

Als im Jahr 1991 in den sogenannten alten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in direkter Nachfolge zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1922 (in der Fassung von 1963) in Kraft trat, wurde die vielfach geäußerte Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes aufgenommen und ein Angebots- und Leistungsgesetz geschaffen, das auf Unterstützung und Hilfsangebote setzt. Dem Zuschnitt nach nunmehr ein modernes Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern setzt es jedoch auch Traditionen fort, die 1920 durch die Reichsschulkonferenz begründet wurden:

- Die Kinder- und Jugendhilfe bleibt Teil des Sozialwesens.
- Die Angebote sollen im Wesentlichen von den freien Trägern erbracht werden.
- Die Leistungsverpflichtung liegt überwiegend bei den Kommunen.
- Das Jugendamt bleibt in seiner Doppelstruktur bestehend aus Verwaltung und

⁴ Vgl. Bericht des Landeskirchenamtes zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der hannoverschen Landeskirche, Aktenstück 29B der 24. Landessynode, 14. April 2011, Seite 7

⁵ Rundverfügung G9/2013, Seite 1

Jugendhilfeausschuss erhalten.

- Das Subsidiaritätsprinzip wird fortgeschrieben - d.h. im jugendhilferechtlichen Sinne der Vorrang freier Träger vor öffentlichen Leistungserbringern, der Vorrang von Selbsthilfe und Unterstützung durch die freie Wohlfahrtspflege gegenüber der öffentlichen Verantwortung.

Als nach § 75 Absatz 3 gesetzlich anerkannte freier Trägerin der Jugendhilfe ist die evangelische Kirche somit Gegenüber und Partnerin des öffentlichen, das „Wächteramt des Staates“ wahrnehmenden Trägers (in der Regel der Jugendämter vor Ort) und als solche auch über den Jugendhilfeausschuss fest eingebunden in die Entscheidungsprozesse innerhalb des Jugendamtes.

Im Herbst 2005 trat mit dem Kinder- und Jugendhilfeeergänzungsgesetz (KICK) eine Ergänzung des KJHG mit der Intention in Kraft, „Kinder (und Jugendliche) noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung zu schützen“.⁶ Hier wurde der öffentliche Träger stärker verpflichtet die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos des Kindeswohls durch die Zusammenführung mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung des betroffenen Kindes (Jugendlichen), also Subjekt bezogen, zu prüfen. Er wurde aufgefordert (Absatz 2), „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten (...) sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“. Damit bleibt diese gesetzliche Regelung zum Schutzauftrag nicht beim Jugendamt, sondern erhält eine neue Bedeutung für freie Träger.“⁷

In der hannoverschen Landeskirche wurde schnell Einigkeit darüber erzielt, dass diese Regelung nicht nur für die kirchlichen Einrichtungen und Dienste, die über Leistungsvereinbarungen mit Landkreisen und Gemeinden (Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen z.B.) kooperieren, gilt, sondern den gesamten Bereich der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betrifft. In der Folge beschrieb das Aktenstück Nr. 29 im November 2008 Aufgaben und Reaktionsmöglichkeiten für Kirchenkreise im Umgang mit dem Thema „Kindeswohl“, die den Handelnden im kirchlichen Kontext ermöglichen sollen, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko zu bewerten und Gefährdungen abwenden zu können. Neben der Absicht, berufliche wie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Sensibilisierung, Information und Qualifizierung zum Umgang mit dem The-

⁶ Gunda Voigts: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfeeergänzungsgesetz (Kick), in Jugendpolitik 3/2005, Deutscher Bundesjugendring, Berlin 2005, Seite 25 bis 29.

⁷ Ebenda, Seite 25

menfeld zu befähigen, geht das Aktenstück Nr. 29 bereits im Jahr 2008 auf das Thema Führungszeugnisse für beruflich Mitarbeitende ein, benennt mit der Selbstverpflichtungserklärung ein ein mögliches, den Bedingungen ehrenamtlicher Arbeit angemessenes Verfahren der Sensibilisierung und Überprüfung bei Ehrenamtlichen und beschreibt, wie zum Thema Kindeswohl in den Kirchenkreisen Strukturen geschaffen werden können: *"In den Kirchenkreisen kann die Bildung eines Netzwerkes zwischen Fachkräften der Jugendarbeit, der Kirchenkreissozialarbeit, der Beratungsstellen kirchlicher und anderer Träger, der Erziehungsberatungsstellen und den Jugendämtern hilfreich sein. Darüber hinaus sollten kirchenkreiseigene Handlungsabläufe entwickelt werden, um in Krisen- bzw. Gefährdungssituationen angemessen und überlegt handeln zu können."*⁸

Durch den Jugendausschuss der Landessynode wurde die Einbeziehung des Themas in die Förderbedingungen für Freizeiten im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der hannoverschen Landeskirche verbindlich vorgegeben.

Im Jahr 2010 wurde mit der Rundverfügung G 6/2010 für Einrichtungen und Dienste, deren Träger Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, und der Rundverfügung G 12/2010 für privatrechtlich Beschäftigte, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses verbindlich geregelt. Somit kann die hannoversche Landeskirche auf eine längere Auseinandersetzung mit dem Thema zurückblicken und ist in der Auseinandersetzung und im Umgang damit „gut aufgestellt“.

Die Rundverfügung G 9/2013, die in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entwickelt und zeitgleich in der braunschweigischen Landeskirche veröffentlicht wurde, bezieht sich wie bereits beschrieben auf das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz und die im Nachgang in Bund und Ländern entwickelten Ausführungsempfehlungen. Für die kirchlichen Träger ist der größte Auseinandersetzungs- und Regelungsbedarf im Bereich des präventiven Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 SGB VIII gegeben. Hier lässt das Gesetz zu, dass der öffentliche Träger, mit dem im Einzelfall die Vereinbarungen zu treffen sind, die Erklärung fordern kann, dass die Verantwortlichen für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von allen ehrenamtlich Mitarbeitenden Führungszeugnisse eingesehen haben. Die bisher getroffenen Vereinbarungen sehen dies differenzierter - lassen nicht selten

⁸ Bericht des Landeskirchenamts zur Situation der Jugendarbeit in der hannoverschen Landeskirche, Aktenstück Nr. 29 der 24. Landessynode, 19. November 2008

Minderjährige „außen vor“. Auch nimmt die Einsicht zu, dass Führungszeugnisse für die Prävention nur eine sehr begrenzte Bedeutung haben können.

Wichtiger ist es, die eigenen Mitarbeitenden zu kennen und einschätzen zu können, was diese zu leisten im Stande sind, wo sie Unterstützung benötigen und wie im Falle eines Verdachtes, einer Beobachtung gemeinsam vorgegangen werden kann. Die Kommunikation, das Wissen voneinander, das Schaffen eines Rahmens, innerhalb dessen der oder die Mitarbeitende tätig ist und Platz für seine oder ihre Fragen, Beobachtungen und Unsicherheiten findet, tragen oftmals mehr zur Prävention bei als das Wissen um Führungszeugnisse.

Dennoch gilt es gemäß den Empfehlungen des Landesbeirates für Jugendarbeit einzuschätzen, bei wem die (kostenfreie) Erbringung eines Führungszeugnisses geboten ist, um zu verdeutlichen, dass auch dieses Mittel der Absicherung genutzt wird, um in den eigenen Maßnahmen größtmögliche Sicherheit walten zu lassen. Wie ernst es die Landeskirche in der Beschäftigung mit dem Thema und in der Umsetzung für die eigene Arbeit meint, wird daran deutlich, dass in der Rundverfügung G 9/2013 die gesamte Breite der Kinder- und Jugendarbeit angesprochen ist. Damit ist seitens der Landeskirche auch der Bereich benannt, der nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird und somit zwar eigentlich (Wächteramt des Staates) auch in der Aufsichtsverantwortung des öffentlichen Trägers liegt, nach den staatlichen Regelungen für die zu treffenden Vereinbarungen aber unerheblich ist.

Für die Beratungen zur Umsetzung und zu den Verhandlungen mit dem öffentlichen Träger bietet die Rundverfügung Unterstützung - insgesamt geht das Geforderte jedoch nicht über den Standard hinaus, der durch die aufgezeigte Beschäftigung mit dem Thema erreicht wurde. Mit der Rundverfügung nimmt die Landeskirche die Akteure in diesem Arbeitsfeld ernst. Sie mutet ihnen zu, selbst die Situation im Zusammenspiel mit den Ehrenamtlichen einzuschätzen und selber dafür zu sorgen, dass das Thema ernst genommen wird bzw. dieses auch zu vermitteln. Es wird deutlich, dass aus der Sicht der Landeskirche der Debatte über Führungszeugnisse kein Generalverdacht zugrunde liegt, sondern das ernsthafte Bestreben, Kinder und Jugendliche zu schützen und mit unseren Angeboten dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden und lernen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

2. Gemeinderäume für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Mit dieser Thematik wird ein Anliegen aus der Tagung der Landessynode im Mai 2013 erneut aufgegriffen, um seine Bedeutung zu unterstreichen. Die finanziell enger werden Spielräume der Kirchengemeinden führen bereits vereinzelt in der Landeskirche dazu, dass Räume für die Jugendarbeit an die Verbände eigener Prägung (EC, CVJM, VCP/CPD) oder für die Arbeit der evangelischen Familienbildungsstätten nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sondern den Verbänden eine Miete oder Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt wird. Die Verbände können eine Miete kaum aufbringen und müssen dann nach neuen Räumen suchen, die ihnen kostenlos überlassen werden. Dies bedeutet dann aber, dass die Jugendarbeit der Verbände, die selbstverständlich Teil der evangelischen Jugendarbeit ist, in einer Kirchengemeinde nicht länger stattfindet und möglicherweise an anderer Stelle nicht fortgeführt werden kann, weil die Entfernung zu groß wäre etc. Die evangelischen Familienbildungsstätten versuchen immer wieder, außerhalb ihrer eigenen Räumlichkeiten Angebote zu machen, um in der Fläche ein Stück präsent zu sein; dies wird mit Mietforderungen erheblich erschwert. Von daher bittet das Landeskirchenamt die Kirchengemeinden, die Jugendarbeit durch die Verbände eigener Prägung oder die Arbeit der evangelischen Familienbildungsstätten durch die kostenlose Überlassung von Gemeinderäumen zu ermöglichen, um so diese genuin kirchliche Arbeit in ihren Gemeinden zu fördern.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht geeignete Räume. Die Regionalisierung und das Gebäudemanagement führen einerseits oftmals zu einer Konzentrierung von Räumen an einem Standort oder andererseits zu Um- oder auch Neubaumaßnahmen im Rahmen z.B. der ökologischen Sanierung. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass zum einen bei einer Regionalisierung darauf geachtet wird, dass aufgrund der gerade im ländlichen Raum vielfach eingeschränkten Mobilität von Kindern und Jugendlichen auch dezentrale Jugendräume erhalten werden. Bei Um- und Neubaumaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass ein Raum bzw. Räume für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bewusst eingeplant werden. Räume, die Heimat bieten, sind eine Grundlage und Gelingensbedingung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

3. Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in der Grundschule

Die Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 10. Sitzung am 27. November 2008 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Situation der Jugendarbeit in der hannoverschen Landeskirche (Aktenstück Nr. 29) auf Antrag des Synodalen Rossi folgenden Beschluss gefasst:

"Der Jugendausschuss (federführend) und der Bildungsausschuss werden gebeten, gemeinsam mit dem Landeskirchenamt zu prüfen, inwiefern es möglich ist eine Projektstelle für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in der Grundschule einzurichten.

Der Landessynode soll berichtet werden."

(Beschlusssammlung der III. Tagung Nr. 3.23)

Die Projektstelle wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2013 und 2014 etatisiert und im Landesjugendpfarramt zum 1. Juni 2013 für fünf Jahre mit Frau Nadine Kowalke besetzt. Damit ist die Schüler- und Schülerinnenarbeit vorübergehend komplett von Klasse 1 bis 12 bzw. 13 aufgestellt. Die Angebote für die Grundschule umfassen momentan von Kirchen"schatzkisten", über Kirchenpädagogik, Ubuntu, einem Gewaltpräventionsprojekt bis hin zu Fahrten und Freizeiten. Die schulnahe Jugendarbeit bietet neben bzw. in Zusammenarbeit mit dem Religionsunterricht für viele Kinder und Jugendliche, gerade auch für diejenigen, die nicht getauft sind, die Möglichkeit, Menschen zu begegnen, die vom Glauben an den dreieinigen Gott geprägt sind, die evangelische Sicht von Gott und Welt kennenzulernen, Orte gelebten Glaubens zu entdecken und die Praxis des Glaubens für sich zu entdecken.

Kinder und Jugendliche sind besondere Glieder unserer Kirche, deren Unversehrtheit an Körper und Geist wir zu schützen haben, die wir bei ihrer Identitätsbildung fördern, die wir anregen wollen, den Glauben an den Gott Jesu Christi für ihr Leben entdecken und denen wir eine Heimat in unseren Gemeinde geben möchten. Hierfür Strukturen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zu gewinnen, zu qualifizieren und zu unterstützen, Räume, Finanzen, Konzepte und Teilhabemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, ist auch eine für die Zukunft entscheidende Aufgabe von Landessynode und Landeskirchenamt.

Anlagen

- Rundverfügung G 9/2013 nebst Anlagen
- Stellungnahme der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Rahmen des Monitorings des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Auszug)

Anlage 2**EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS**

DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Rundverfügung G 9/2013

(lt. Verteiler)

Auskunft Herr Dr. Lehmann
Durchwahl 0511 1241-289
E-Mail Jens.Lehmann@evlka.de

Datum 2. Juli 2013
Aktenzeichen 3281-1 / 72 R 239

**Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen;
Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit**

Ehrenamtliche, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, haben dem kirchlichen Rechtsträger vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.

Sehr geehrter Damen und Herren,

kirchliche Rechtsträger müssen sich von Ehrenamtlichen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden sollen, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen lassen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. So soll sichergestellt werden, dass auf kirchlichen Tätigkeitsfeldern keine Personen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

.../2

I. Allgemeines

Mit unseren Rundverfügungen G 6/2010 vom 27. April 2010 und G 12/2010 vom 27. Juli 2010 hatten wir in Bezug auf **beruflich** beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmt, dass deren Einstellung für eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich nur vorgenommen werden darf, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt worden ist und das Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Die Vorlagepflicht basiert auf der Regelung des § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), wonach die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Personen beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Anlage 1) verurteilt worden sind.

Mit dieser Rundverfügung wird nun die Vorlagepflicht auf **ehrenamtlich** Beschäftigte, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, ausgeweitet.

II. Rechtlicher Hintergrund

Hintergrund ist eine Änderung des § 72a SGB VIII, der sich bislang auf beruflich beschäftigte Personen beschränkte. Auf Grund dieser Änderung müssen zukünftig auch von Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert werden, wenn **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. Die gesetzliche Vorgabe gilt für kirchliche Rechtsträger zwar nicht unmittelbar, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt) sind aber in der Pflicht, auf die freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Kirchen) zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Hierzu gibt es Mustervereinbarungen (z.B. für Kindertageseinrichtungen), die unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Spitzenverbände der freien Träger erarbeitet wurden. Auch für das Tätigkeitsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind bereits Mustervereinbarungen erstellt worden. Vertragspartner auf Seiten der Kirche werden in der Regel die Kirchenkreise sein. Gegenstand dieser Verträge sind die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die Sicherstellung, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine einschlägig vorbestraften Personen tätig werden (§ 72a SGB VIII).

Unabhängig davon, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit von solchen Vereinbarungen erfasst wird oder nicht, sollen beim Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im gesamten kirchlichen Bereich die gleichen hohen Standards gelten.

Es ist daher immer dann ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen, wenn es Art, Intensität und Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Kontakte erfordern. Erweiterte Führungszeugnisse sind also insbesondere auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Konfirmandenunterricht, im Kindergottesdienst usw. erforderlich.

Unzulässig ist es jedoch, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von kirchlichen Rechtsträgern verlangen, sich stets, also ohne Prüfung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen (Art, Intensität und Dauer des Kontakts) Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen. Für den Fall, dass es in Ihrem Bereich zu solchen Forderungen kommt, womöglich unter Androhung, ansonsten Fördermittel zu verweigern, bitten wir Sie, umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen.

III. Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakts

In Praxis wird vor jeder konkreten Maßnahme neu zu entscheiden sein, ob es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich erscheinen lassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen eingeholt wird. In Zweifelsfällen wird man sich für die Vorlage des Zeugnisses zu entscheiden haben. Die nachfolgenden Ausführungen sind an die unter II. genannten Vereinbarungsmuster sowie die Veröffentlichungen des Deutschen Bundesjugendrings und des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. angelehnt.

Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Eine weitere Hilfestellung kann die folgende Übersicht geben:

Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
<p>Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).</p> <p>Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.</p>	<p>Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind).</p> <p>Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.</p>
<p>Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt. 	<p>Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
<p>Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).</p>	<p>Die Tätigkeit wird überwiegend allein wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).</p>
<p>Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).</p>	<p>Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).</p>
<p>Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).</p>	<p>Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).</p>
<p>Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.</p>	<p>Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).</p>

DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotenzial einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsehen, ist grundsätzlich die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig, weil in diesen Fällen ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

IV. Verfahren, Datenschutz und Kosten

Die ehrenamtlich tätige Person muss das erweiterte Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen. Das Führungszeugnis ist als Behördenführungszeugnis (Belegart 0E) oder als Zeugnis für private Zwecke (Belegart NE) erhältlich.

Das private Führungszeugnis stellt einen weniger intensiven Eingriff in die Interessen der oder des Ehrenamtlichen dar, weil dieses Zeugnis der beantragenden Person selbst ausgehändigt wird. Der oder die Ehrenamtliche legt das Zeugnis dann einer zuvor vom kirchlichen Rechtsträger beauftragten Person zur Einsichtnahme vor. Im Gegensatz zum privaten Führungszeugnis wird das Behördenführungszeugnis dem kirchlichen Rechtsträger unmittelbar von der Meldebehörde übersandt.

Von Ehrenamtlichen im kirchlichen Bereich ist ausschließlich das Zeugnis für private Zwecke zu verlangen (Belegart NE). In Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass für den kirchlichen Rechtsträger keine Verpflichtung festgelegt wird, ein Behördenführungszeugnis vorlegen zu müssen.

Es darf in einer Vereinbarung demnach kein Bezug auf § 30 **Abs. 5** BZRG vorgenommen werden.

Dieser Bezug muss ersetzt werden durch die Nennung des § 30 **Abs. 1** BZRG. Wenn Sie bereits anderslautende Verträge unterzeichnet haben, weisen Sie bitte Ihren Vereinbarungspartner darauf hin. Das Kultusministerium des Landes Niedersachsen hat die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits informiert, dass von Ehrenamtlichen der Träger der freien Jugendhilfe kein Behördenführungszeugnis verlangt wird (Schreiben vom 15.03.2013, Az.: 31.2-51600-1).

Minderjährige Ehrenamtliche sind grundsätzlich nicht von der Vorlagepflicht ausgenommen. Auch die gesetzlichen Regelungen machen hinsichtlich des Alters der Ehrenamtlichen keinen Unterschied. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die von Minderjährigen ausgeübten Tätigkeiten die Vorlage eines Führungszeugnisses nicht erfordern, weil etwa nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht und keine entsprechenden Machtverhältnisse gegeben sind.

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über die ehrenamtlich tätige Person. Diese Daten dürfen daher nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden. Die Tatsache eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger **nur**

- das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VII enthalten sind (siehe Anlage 1)

notieren/speichern.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können. Die vom kirchlichen Rechtsträger zur Einsichtnahme beauftragten Personen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nochmals ausdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden. Der Kreis der beauftragten Personen ist so klein wie möglich zu halten.

Eine Weitergabe von Führungszeugnissen an Dritte, insbesondere an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht erlaubt.

Für die Ausstellung von Führungszeugnissen entstehen grundsätzlich Gebühren. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis jedoch befreit. Sie müssen bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung stellen und durch eine Bescheinigung des kirchlichen Rechtsträgers nachweisen, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben. Ein Muster für eine entsprechende Bescheinigung ist dieser Rundverfügung beigefügt (s. Anlage 2).

V. Grenzen der Aussagekraft von Führungszeugnissen – Erfordernis von Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Grundsätzlich werden in ein einfaches Führungszeugnis Erstverurteilungen aufgenommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. In das erweiterte Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten unabhängig vom Strafmaß aufgenommen. Die Erweiterung umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Das erweiterte Führungszeugnis ist daher aussagekräftiger als das einfache Führungszeugnis.

Zu bedenken ist aber, dass Führungszeugnisse nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen treffen. Anzeigen, die nicht in Verfahren mündeten, eingestellte Verfahren, laufende Verfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden **nicht** ausgewiesen. Führungszeugnisse können also nur *ein* Baustein der Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt sein.

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls oder für sexualisierte Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. im Juleica-Kurs) wie auch in der Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen das angemessene Aufgreifen des Themenkomplexes „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“. Weitere Schritte können auch Teamverträge bzw. die Unterzeichnung von Selbstverpflichtungen sein. Hierbei handelt es sich um die Erklärung der oder des Ehrenamtlichen, dass keine *einschlägigen* Verurteilungen gegen sie oder ihn ergangen sind (nur sinnvoll, soweit auf die Vorlage eines Führungszeugnisses nach dieser Rundverfügung verzichtet werden kann) und um eine Vereinbarung, die die ehrenamtlich tätige Person zur Beachtung von Verhaltensregeln bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

Zum Teamvertrag und zur Selbstverpflichtung weisen wir auf den Download-Bereich der Evangelischen Jugend hin, der unter

<http://www.ejh.de/artikeldetails/product/kindeswohl>

im Internet einsehbar ist.

Weiterführende Hinweise zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt erhalten Sie auf der Homepage der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unter:

<http://praevention.landeskirche-hannovers.de/>.

Diese Rundverfügung ist abgestimmt mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und wird zeitgleich auch dort veröffentlicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr. Krämer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände

und die Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Anlage 1 zur Rundverfügung G 9/2013

In § 72a SGB VIII aufgelistete Straftaten des Strafgesetzbuches, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausschließen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 2 zur Rundverfügung G 9/2013

Briefkopf
des kirchlichen Rechtsträgers

ORT, den DATUM

**Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit
zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung**

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau.....geb. am, für die(Angabe des kirchlichen Rechtsträgers) ehrenamtlich tätig ist oder sein wird.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3

Stellungnahme der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Rahmen
des Monitorings des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs (Auszug)

I. Schutzkonzepte oder sonstige Maßnahmen gegen sexuellen Kindesmissbrauch auf landeskirchlicher Ebene

Wurden Schutzkonzepten gegen sexuellen Kindesmissbrauch auf landeskirchlicher Ebene seit der Arbeit des Runden Tisches (spätestens seit den Abschlussempfehlungen des Runden Tisches im November 2011) entwickelt und in den Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen der Landeskirche bekannt gemacht?

Zeitraum von - bis	Zielgruppe	Was wurde getan?	Evaluation erfolgt?	Gibt es Planungen für weitere Schritte
09/2003	Superintendenten/Superintendentinnen	Entwicklung eines Krisenplans	2. Jahreshälfte 2009, Überarbeitung bis 05/2010	Zurzeit erneute Evaluation nach den Leitlinien des Runden Tisches der Bundesregierung für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, in Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Celle.
05/2010	Potentielle Opfer sexualisierter Gewalt	Einrichtung einer Hotline als Anlaufstelle für alle aktuellen und in der Vergangenheit liegenden Fälle sexualisierter Gewalt, dazu Pressekonferenz mit Hinweis auf der Homepage der Landeskirche Überführung der Hotline in eine ständige Einrichtung, seit März 2013 Kooperation mit der Reformierten Kirche	September 2010	
05/2010	Beruflich Mitarbeitende	Einführung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) für beruflich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.		Erlass von Regelungen für erweiterte Führungszeugnisse bei ehrenamtlicher Mitarbeit steht unmittelbar bevor.
09/2011 bis 02/2012	Multiplikatoren in den Kirchengemeinden, insbesondere in den kirchlichen Arbeitsbereichen Kita, Jugend, Schule.	Vorbereitung und Veröffentlichung von Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt, Broschüren siehe Anlage, Internetseite: http://praevention.landeskirche-hannovers.de		fortlaufende Überarbeitung der Internetseite, weitere Print-Materialien in Vorbereitung bzw. Planung.
06/2012		Einrichtung einer Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt, seit März 2013 Kooperation mit der Reformierten Kirche		

05/2012		Einrichtung eines Runden Tisches der Landeskirche zur Prävention sexualisierter Gewalt		
05/2012		Ausbildungsmodul im Predigerseminar für Vikarinnen und Vikare	geplant 09/2013	
08/2010		Grundsätze für die finanzielle Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt zur Abmilderung der aktuellen Folgen sexualisierter Gewalt	Evaluation 1. Quartal 2012	
07/2012		Entwicklung von Grundsätzen für Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids entsprechend der Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD und Einrichtung einer Unabhängigen Kommission aufgrund der Empfehlungen des Runden Tisches zur Entscheidung über die Leistungen		